

**Seminare
zum Arbeits- und Sozialrecht
www.ditschler-seminare.de**

Kurt Ditschler
Dozent für Arbeits- und Sozialrecht
Am Kepsgraben 5
37154 Northeim
Tel. 05551 911013 Fax 919371

Arbeitshilfen für die Praxis Heft 77

„Warum man Sozialhilfe nicht beantragen kann...“

Arbeitshilfe zur Leistungsgewährung im SGB XII

Nichts hält sich so hartnäckig, wie etwas, was es gar nicht gibt: den „Antrag auf Sozialhilfe“ gibt es nicht, aber es wird so getan, als gäbe es ihn. Und das hat führt dann zu nicht immer optimalen Ergebnissen.

Die Leistungen im SGB XII gehören mit Ausnahme der Grundsicherung nicht zu den antragsabhängigen Sozialleistungen. Der Träger der Sozialhilfe muss daher nicht auf Antrag, sondern von Amts wegen tätig werden, wenn ihm bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.

Das anzuwendende Amtsprinzip hat Auswirkungen auf das gesamte Sozialverwaltungsverfahren, das sich vom Antragsverfahren in wesentlichen Punkten unterscheidet. So setzt die Sozialhilfe mit dem Tag des Bekanntwerdens der Notlage beim Sozialhilfeträger oder bei den von ihm beauftragten Stellen ein, wenn die Voraussetzungen zur Gewährung der Hilfe von diesem Zeitpunkt ab vorliegen. Auf den Tag des Nachweises der Leistungsvoraussetzungen kommt es nicht an. Der Sozialhilfeträger ist zur Ermittlung des gesamten Umfangs der Notlage – auch wenn nur eine bestimmte Hilfe beansprucht wird– selbst verpflichtet (Gesamtfallgrundsatz).

In der Arbeitshilfe werden die Regelungen und Anwendungsprobleme übersichtlich dargestellt und anhand von Urteilen der Sozialgerichte beispielhaft erläutert.

Sozialverwaltungsverfahren

Verwaltungsverfahren - Sozialverwaltungsverfahren
Verwaltungsverfahrensgesetz – SGB I – SGB X
Verwaltungsverfahren für den Träger der Sozialhilfe
Sozialverwaltungsverfahren SGB XII - Eingliederungshilfe
Vorbehaltsregelungen SGB I – SGB IX und SGB X
Regelungen des SGB X
Fristen
Untätigkeit
Verzinsungspflicht
Einstweilige Anordnung
Selbstbeschaffung von Leistungen

Beginn des Sozialverwaltungsverfahrens

Beginn des Verfahrens
Beginn des Verfahrens in den SGB
Beginn des Verfahrens auf Antrag oder von Amts wegen

Einsetzen der Sozialhilfe:

Regelungen in den Sozialhilferichtlinien

Das Amtsprinzip im SGB XII

Antragsprinzip und Amtsprinzip im SGB XII
Nachfragende Person und Antragsteller
Der Hilfebedarf wird dem Amt bekannt
Mitwirkungspflichten
Untersuchungsgrundsatz
Verfahrensgrundsätze
Beendigung der Hilfestellung

Das Antragsprinzip im SGB XII

Antragsabhängige Leistungen
Antragsabhängige Form der Leistungsgewährung
Antragserfordernis bei Verfahrensregelungen
Verfahrensgrundsätze
Antragsteller
Formvorschriften
Antragsformulare
Antragstellung
Folgeantrag
Bevollmächtigte
Unterschiede zum Amtsprinzip

Die Broschüre mit 58 Seiten DIN - A - 4 als ausdrückbare PDF-Datei kostet 12,00 € incl. MWSt.

Ditschler Verlag – Postfach 1247 – 37142 Northeim
Fax 05551 919371 e-mail: verlag@ditschler-seminare.de

Ich bestelle auf Rechnung incl. MWSt. und incl. Versand

per e-mail an:@

Liefer- und Rechnungsanschrift:
